Allgemeine Geschäftsbedingungen MatchMaker Event GmbH & Tennis Club Wels 76

Bei Schlechtwetter erfolgt keine Rückerstattung des Ticketpreises.

Kein Ticketinhaber darf von der Wettkampfstätte aus permanent Spielstände oder statistische Daten von laufenden Spielen sammeln, verbreiten, publizieren oder veröffentlichen. Dies gilt vom Anfang bis zum Ende eines Spiels und betrifft jegliche kommerzielle, Wett- oder Glückspiel Absicht. Die fortwährende Nutzung eines Laptops oder anderer mobiler elektronischen Geräte im Tribünen- oder Zuschauerbereich der Turnierplätze ist verboten. Ausnahmen dieser Regelung gelten für ordentliche akkreditierte Medienvertreter, Turnieraussteller und Turniermitarbeiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Haftungsausschluss:
Diese Eintrittskarte ist nicht übertragbar und nur für den angegebenen Veranstaltungstag gültig. Mit Erwerb dieser Karte verzichtet der Besucher auf sein Recht am Bild und erteilt seine Zustimmung, dass die von ihm im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos uneingeschränkt verbreitet werden dürfen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Programm. Karte gut aufbewahren und auf Verlangen dem Kontrollpersonal vorweisen. Jede Haftung des Veranstalters für Schäden, die der Erwerber oder Besitzer dieser Eintrittskarte vor, während oder nach der Veranstaltung in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dieser Veranstaltung mit oder ohne eigenes Verschulden, Verschulden Mitarbeiter, des Veranstalters oder Verschulden Dritter an seiner Person oder seinen Sachen erleidet, ist ausgeschlossen.

Aus einer gänzlichen oder teilweisen Nichtdurchführung der Veranstaltung entsteht dem Erwerber oder Besitzer dieser Eintrittskarte kein Ersatzanspruch, insbesondere nicht auf Rückerstattung des Eintrittspreises. Termin-, Programm und Besetzungsänderungen sind vorbehalten. Bei Verlust der Eintrittskarte oder Absage der Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Ersatz. Für gelöste Karten wird kein Geld zurückerstattet. Das Mitbringen und die Verwendung von Ton- und Bildaufzeichnungsgeräten – auch für den privaten Gebrauch – ist nicht gestattet. Blitzlichtbenützung sowie Film- und Videoaufnahmen während der Spiele sind untersagt. Mobiltelefone sind während der gesamten Veranstaltung abzuschalten.

Das Mitbringen von Tieren, Glasbehältern, Dosen, Messern, Laserpointer, pyrotechnischen Gegenstände, Fackeln, Stöcken, Schirmen, Transparenten und Waffen aller Art ist untersagt. Kein Karteninhaber ist andauernd berechtigt Spielstände oder statische Daten während der Spiele (vom Beginn bis zum Ende eines Matches) von der Spielstätte für Werbungs- oder Wettzwecke zu sammeln, zu verbreiten, zu senden, zu publizieren oder herauszugeben.

Besondere Bestimmungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten besondere behördliche Bestimmungen, zu deren Einhaltung beide Vertragsparteien verpflichtet sind. Es ist zwingend den Anordnungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten.

Für den Einlass zum Upper Austria Ladies Linz ist - Stand 22.10.2021 - ein 3G-Nachweis notwendig.

Je nach behördlichen Vorgaben sind kurzfristige Änderungen jederzeit möglich. Aktuelle Informationen sind der Website des Veranstalters www.ladieslinz.at zu entnehmen.

Als 3G-Nachweis wird folgendes akzeptiert:

1. **ein Nachweis**

   a) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf

   b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf

   c) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf

   d) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass)

2. **ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte**

   a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder

   b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder

   c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder

   d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,

3. **ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde**

4. **ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist**

5. **ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.**

Kinder:

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 3G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr. Ab 12 Jahren gilt 3G-Nachweis verpflichtend.

Contact Tracing:

Jeder Ticketinhaber ist dazu verpflichtet vor dem Betreten der Veranstaltung ein Formular für das Contact Tracing auszufüllen. Die erhobenen Daten dürfen vom Veranstalter ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermittelt werden; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten werden für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufbewahrt und danach unverzüglich gelöscht.

Bei Nichtbeachtung aller obenstehenden Punkte erfolgt der Verweis vom Veranstaltungsgelände.

Vertragsbeziehungen kommen ausschließlich zwischen Karteninhaber und dem Veranstalter zustande.

Änderungen vorbehalten.

Stand per 22. Oktober 2021